

## § 11

### **Ergänzende Wahlordnungsvorschriften**

Die SV-Geschäftsordnung kann das Nähere über das Verfahren bei der Wahl aller Schülervertreter regeln. Dazu gehören insbesondere:

1. Form und Frist für die Einladung zur Wahl,
2. der Wahlmodus,
3. die Dauer der Amtszeit gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2,
4. die Neuwahl oder das Nachrücken des Stellvertreters bei Ausscheiden eines Schülervertreters vor Ablauf seiner Amtszeit,
5. das Verfahren bei Einsprüchen gegen die Wahl.

## § 12

### **Ergänzende Geschäftsordnungsvorschriften**

Die SV-Geschäftsordnung kann insbesondere nähere Bestimmungen treffen über:

1. den Ablauf der Sitzungen der Schülervertretung einschließlich ihrer Einberufung, der Tagesordnung, der Beschlussfähigkeit, des Abstimmungsverfahrens sowie der Protokollführung,
2. die Voraussetzungen, unter denen Schüler, die keine gewählten Schülervertreter sind, sowie weitere Personen an den Sitzungen der Schülervertretung beratend teilnehmen können,
3. die Bildung von Teilschülervertretungen oder die angemessene Berücksichtigung von Schülern verschiedener Schulstufen und Schularten,
4. die Bildung von Ausschüssen sowie deren Aufgaben und ihre Zusammenarbeit mit der Schülervertretung,
5. Form und Häufigkeit der Berichterstattung.

## **Abschnitt 3**

### **Aufgaben der Schülermitwirkung**

## § 13

### **Aufgaben**

Die Schülermitwirkung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der Schülerinteressen, vor allem bei:
  - a) wichtigen Maßnahmen für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit,
  - b) Erlass, Änderung oder Aufhebung der Hausordnung,
  - c) Angeboten von nicht verbindlichen Unterrichts- und anderen schulischen Veranstaltungen,
  - d) schulinternen Grundsätzen für außerunterrichtliche Veranstaltungen,
  - e) Beschlüssen zur einheitlichen Durchführung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
  - f) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 SchulG,
2. die Mithilfe zur Lösung von Konfliktfällen,

3. die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen zur Förderung der fachlichen, sportlichen, kulturellen und sozialen Interessen der Schüler.

#### § 14

#### **Schülerversammlungen**

(1) Der Schülerrat soll die Mitschüler bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung vor der Beschlussfassung in einer Schülerversammlung hören. Die Schülerversammlung wird vom Schülersprecher geleitet.

(2) Ordentliche Schülerversammlungen können vom Schülersprecher zweimal im Schuljahr innerhalb der Unterrichtszeit einberufen werden. Unter Berücksichtigung der räumlichen Möglichkeiten an der Schule können die Schülerversammlungen als Schülervollversammlung oder als Schülerteilversammlung durchgeführt werden. Die Termine sind im Einvernehmen mit dem Schulleiter festzulegen.

(3) Außerordentliche Schülerversammlungen sind vom Schülersprecher einzuberufen, wenn es der Schülerrat mit Mehrheit beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Schüler es beantragt.

(4) Bei Schulen oder Schulzentren mit mehr als fünfhundert Schülern treten an die Stelle der Schülerversammlung der Schule die Schülerversammlungen der verschiedenen Schulstufen oder Schularten.

(5) Der Schulleiter und die Lehrkräfte haben das Recht an den Schülerversammlungen teilzunehmen.